

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870**

31 (5.2.1870)

# Beilage zu Nr. 31 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 3. Februar 1870.

## Deutschland.

**Berlin, 2. Febr.** Dem Vernehmen nach sind in der heute abgehaltenen Conferenz an erster Stelle die jetzt schwebenden parlamentarischen Fragen in Beratung gezogen worden. Vor Allem soll aber die in Aussicht genommene Vertagung des preussischen Landtags eine gründliche Erörterung stattgefunden haben. Zu einer definitiven Entscheidung dürfte diese Frage aber noch nicht gelangt sein. Wie es heißt, will zur Lösung derselben das Staatsministerium sich zunächst und zwar unverweilt mit den Präsidien beider Landtagskammern ins Einvernehmen setzen. Neben dem Vertagungsgedanken ist neuerdings noch vorgeschlagen, die Sitzungen des Landtags einstweilen bloß zu stifiren. In der Zwischenzeit würden dann die Kommissionen beisammen bleiben können, um die Vorberatung über den Entwurf einer neuen Kreisordnung weiter zu fördern. Auch rechnet man bei solchem Verfahren auf die Anbahnung geüblicher Verständigungen über das Reformwerk selbst. Indessen hat diese ganze Modalität etwas sehr Unbestimmtes und wird wohl nicht zur Anwendung kommen. Als ausgemacht kann es betrachtet werden, daß die Verhandlungen des Landtags gegen die Mitte des jetzigen Monats zum wenigsten vorläufig ihr Ende erreichen. Ob dann bloße Aussetzung oder förmliche Vertagung oder gar gänzliche Schließung derselben eintritt, das wird von dem Ergebnis der in den nächsten Tagen stattfindenden Orientierungs- und Ausgleichungsversuche abhängig sein. Die Einberufung des norddeutschen Reichstags erfolgt wahrscheinlich schon zum 14. Februar. Angesichts dieses frühen Termins macht sich hier immer deutlicher die Erwartung geltend, daß seine Session noch vor dem Osterfeste zum Schluß gelangen werde. Gleichzeitig gewinnt eine diesjährige Berufung des Zollparlaments an Wahrscheinlichkeit. Die Eröffnung desselben würde dann wohl gleich nach Ostern stattfinden.

Der Legationsrath Graf v. Dönhoff, welcher bisher als Gesandtschaftssekretär in Florenz fungirte, ist als Hilfsarbeiter in das auswärtige Amt berufen worden. Wie verlautet, hat der Justizminister Dr. Leonhardt als Vorsitzender des Bundesraths-Ausschusses für Justizwesen die vom norddeutschen Bundesrathe bereits genehmigte Ausarbeitung des Entwurfs einer bundesgesetzlichen Kontursordnung dem Geh. Justizrath Dr. Förster übertragen.

## Oesterreichische Monarchie.

**Wien, 2. Febr.** Die Thatsache, daß der Hof in Florenz für den verstorbenen Großherzog von Toskana eine Trauer angelegt, hat einen weiteren bedeutsamen Kommentar in der aus Anlaß derselben dem österreichischen Gesandten gegenüber stark betonten Aeußerung des Königs v. Emanuel erhalten, daß er sich glücklich schätzen würde, wenn der gegenwärtige Großherzog, in unbefangener Würdigung einer unwiderstehlich vollzogenen staatsrechtlichen Thatsache, ihm die Gelegenheit bieten wollte, zu beweisen, daß er im Uebrigen jeden Augenblick bereit sei, den Interessen eines Mitgliedes des Erzhauses Oesterreich nach allen Richtungen hin die ausgiebigste Rechnung zu tragen.

## Türkei.

Das griechische Patriarchat in Konstantinopel hat ein Pastoral schreiben an den Klerus und die Gemeinden der morgenländischen Kirche erlassen, worin es die Gläubigen ermahnt — mit Hinweisung auf das Evangelium, welches Duldung und Liebe lehrt —, den Protestanten überall, wo sie sich vereinzelt aufhalten oder sonst sich nicht in der Lage befinden, einen selbständigen Gemeindeverband zu bilden, mit weltlichem und geistlichem Rathe, wenn die griechischen Gemeinden in Nothfällen darum angegangen werden, an die Hand zu gehen. Diese Aufforderung erklärt sich aus dem Umstande, daß man Protestanten an Orten, wo sie sich vereinzelt fremden Volks- und Glaubensgenossen gegenüber befinden, im Sterbefalle von Seiten der Römisch-Katholischen ein christliches Begräbniß verweigerte. Der Patriarch erinnert daran, daß die Kirche Christi ein Körper sei, der Alle in sich schließt, die in Christus den Heiland erblicken, welche Form der Gottesverehrung sie auch dabei beobachten mögen; wir seien verpflichtet, Allen gleiche brüderliche Theilnahme und Hilfe angedeihen zu lassen. (Geht hin und thut das Gleiche!)

## Großbritannien.

**London, 1. Febr.** Gleich der Opposition haben auch Lord Granville und Hr. Gladstone als die Führer der liberalen Partei im Ober- und Unterhause ihre Einladungen zu einem parlamentarischen Diner an die namhaftesten Mitglieder der Partei ausgegeben. Das Oberhaus wird bei Eröffnung der Session von seinen alten Mitgliedern kaum wieder zu erkennen sein; denn eben so zahlreich wie auf der Bischofsbank, woselbst das Ausschreiben der irischen Prälaten, der Rücktritt mehrerer unter den Bestimmungen des Pensionierungsgesetzes und schließlich der Tod zweier Peers große Veränderungen zuwege gebracht haben, sind die neuen Gesichter in den Reihen der weltlichen Pairie. Acht neu-erwählte Peers werden ihre Sitze einnehmen — die Barone Acton, Castleton, Greville, Howard, Robartes, Wolverson, und die Earles of Listowell und Southesk als Barone Hare und Balinhard. — Außerdem sind die Folgenden durch Successionsrecht Oberhausmitglieder geworden: der Marquis of Westminster, die Earles of Crawford und Balcarres, Derby und Kingston, Biscount Canterbury, und die Lords Boston, Buchurst und Dymvor. Außerdem bleibt noch der durch Ableben Lord Crofton's erledigte Sitz eines irischen Repräsentativpeers auszufüllen.

Der „Irish Law Times“ zufolge beabsichtigt die Regierung kurz nach Eröffnung des Parlaments eine Bill behufs Assimilierung des irischen Kontursgesetzes mit dem neuen englischen einzubringen.

## Badische Chronik.

**Karlsruhe, 3. Febr.** Bei Gelegenheit der Feier des 50jährigen Jubiläums des landwirthsch. Vereins im Großherzogthum Baden, im September vorigen Jahres, ward in Karlsruhe befaßt eine große Zentralausstellung von landwirthsch. Gegenständen veranstaltet. Man war auf den glücklichen Gedanken gekommen, mit der Produkten- und Geräthausstellung auch eine landwirthsch. Lehrmittel-Ausstellung zu verbinden. Dieses letztere Unternehmen gelang den in glücklicher Weise vereinigten Anstrengungen so wohl, daß sich der Wunsch regte, ein ähnlich treues Bild, wie diese Ausstellung von dem derzeitigen Stande der wissenschaftlichen Entwicklung der landwirthsch.-Gewerbe entwerfen, für die Folge immer aufs neue ergänzt, mit andern Worten an die Stelle der vorübergehenden eine im Wesentlichen in demselben Rahmen sich haltende permanente Ausstellung landwirthsch. Lehrmittel zu setzen. Dieser Wunsch ward auch von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog geheißen und — Dank der so hohen Ortes befindeten werththätigen Theilnahme — wird nunmehr jener vielseitig geäußerte Wunsch in Erfüllung gehen. Es wurden nämlich durch fürstliche Liberalität einer Anzahl Männer die Mittel zur Verfügung gestellt, um mit einer permanenten Ausstellung landwirthsch. Lehrmittel in Karlsruhe den Versuch zu machen. Diese Männer haben sich zu einem betr. Kuratorium vereinigt und eine öffentliche Mittheilung über die Sache gemacht, der wir folgendes entnehmen:

„Das Unternehmen hat den Zweck, eine fortlaufende Uebersicht über die besten Lehr- und Unterrichtsmittel, welche dem Unterricht in den Grund- und Fachwissenschaften der Gewerbe des Landbaues im weitesten Sinne des Wortes, sowie der Entwicklung dieser Wissenschaften selbst, dienen, zu bieten und zugleich eine Auskunftsstelle für solche Personen, welche der Lehrmittel bedürfen oder solche fertigen, zu sein. Demnach wird die Ausstellung allmählig folgende Gruppen von Gegenständen umfassen:

- 1) Modelle, Zeichnungen und sonstige graphische Darstellungen für den Unterricht in der Mathematik.
- 2) Modelle, Zeichnungen, sonstige graphische Darstellungen, Sammlungen für Kryptologie, Mineralogie, Geognosie und Verfeinerungen.
- 3) Präparate, Modelle, Zeichnungen, sonstige graphische Darstellungen, Sammlungen für den Unterricht in der Zoologie, Physiologie und Anatomie der landwirthsch. Hausthiere, ferner Botanik, Pflanzenanatomie und Physiologie, sowie Pflanzenkrankheiten.
- 4) Modelle, Apparate, Zeichnungen, sonstige graphische Darstellungen für den Unterricht in der Physik und Meteorologie.
- 5) Präparate, Apparate, Modelle, Zeichnungen, sonstige graphische Darstellungen für den Unterricht in der Chemie und ihrer Anwendung in der Landwirthschaft.
- 6) Modelle und Zeichnungen von landwirthsch. Geräthen, Werkzeugen und Maschinen, von landwirthsch. Bau- und Meliorationsanlagen.

(NB. Unter „Landwirthschaft“ sind hier alle Zweige des landwirthsch. Gewerbes verstanden.)

7) Zeichnungen, Modelle u. s. w. zur Veranschaulichung der rationalen Grundzüge der landwirthsch. Thierzucht und der Thierheilkunde, einschließend der Apparate zur Wägung und Messung thierischer Produkte (wie Wagen, Milch-, Wollmessen u. s. w.).

8) Kollektionen von Erzeugnissen des landwirthsch. Pflanzenbaues (im weitesten Sinne des Wortes) und der Thierzucht, soweit solche Erzeugnisse als Unterrichtsmittel dienen können.

9) Formulare und graphische Darstellungen zur Veranschaulichung kultur- und erntestatistischer Erhebungen, sowie zur Beförderung des Unterrichts in der landwirthsch. Taxation- und Buchhaltungsbücherei.

Die Leitung des Unternehmens ist einem Kuratorium übertragen, als dessen Mitglieder zunächst die Untergenannten fungiren werden. Das Amt eines Rufes ist dem mitunterzeichneten Dr. Weigelt übertragen. Die Ausstellung wird in einem von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog hierzu gnädigst zur Verfügung gestellten Lokale stattfinden. Ueber den Tag der Eröffnung und über die Tagesstunden, während deren die Ausstellung dem Publikum geöffnet sein wird, soll demnächst nähere Bekanntmachung erfolgen.

Inzwischen geben wir uns der Hoffnung hin, daß das von allen dabei beteiligten Kräften mit Eifer und Hingebung geförderte Unternehmen der Entwicklung derjenigen Gruppe von Gewerben, welcher es zunächst zu dienen bestimmt ist, aber auch der Belebung und Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts erspriessliche Dienste leisten, und daß es als ein drastisches und allgemein verständliches Kulturbild von allen Kreisen unserer Bevölkerung reger und vielseitiger Theilnahme werth gehalten werde.

Karlsruhe, im Januar 1870.

Das Kuratorium der Karlsruher permanenten Ausstellung landwirthsch. Lehrmittel.

Dr. A. Blankenhorn, Gutsbesitzer. Dr. A. Emminghaus, Professor der Wirthschaftslehre. Dr. C. Fuchs, Medizinalrath und Professor der Thierheilkunde. Dr. B. Funt, Generalsekretär des landwirthsch. Vereins in Baden. Dr. F. Grashof, Hofrath und Professor der angewandten Mechanik und der Maschinenlehre. J. Hart, Professor des Maschinenbaues. Dr. A. Knop, Professor der Geologie und Mineralogie. Dr. L. Köster, a. o. Professor der chemischen Technologie und der Agrilkulturchemie. Dr. R. Kühmann, Privatdozent der Physik. Dr. A. Stengel, Professor der Landwirthschaft. Dr. C. Weigelt, Custos der permanenten Ausstellung landwirthsch. Lehrmittel.

S. Pforzheim, 2. Febr. Die durch eine Kommission von Fabrikanten und Arbeitern berathene neue Fabrikordnung, wor-

über ich jüngst kurz berichtete, ist nun veröffentlicht worden und wird nächsten Montag in einer Generalversammlung der beteiligten Geschäftsinhaber betr. der definitiven Annahme derselben Beschluß gefaßt werden. Ich entnehme dem mir vorliegenden Entwurf folgende Hauptbestimmungen: Die Fabrikordnung ist für alle Bijouteriefabriken, Silberwaaren-Fabriken, Stein- und Glasbleisereien, Graveur-, Guillocheur-, Stampen-, Emailleur-, Emaillir- und überhaupt alle mit der Bijouteriefabrikation zusammenhängenden Geschäfte gültig und sind derselben alle Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Ausnahme — auf Stück oder Wochenlohn arbeitend — sowie alle Arbeitgeber genannter Geschäfte unterworfen.

Betreffs der Arbeitsloale ist bestimmt: dieselben sollen so beschaffen sein und erhalten werden, daß sie die Gesundheit der darin Arbeitenden nicht beeinträchtigen; es dürfen daher solche Arbeiten, welche direkt auf den körperlichen Ruin der Arbeiter hinwirken, als: Scheiden, Färben, Feuervergolden und Abreiben, nicht innerhalb derselben vorgenommen werden; ist jedoch das Abreiben unvermeidlich, so sind dagegen genügende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Für raschen und gefunden Luftwechsel in den Arbeitsloalen ist genügende Sorge zu tragen und die Reinigung derselben so oft als thunlich vorzunehmen.

Die Arbeitszeit dauert vom 1. März bis 1. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, von 1. Oktober bis 1. November von 7 Uhr Morgens bis halb 6 Uhr Abends, vom 1. November bis 1. März von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und ist zu jeder Zeit die einstündige Mittagspause von 12 bis 1 Uhr einzuhalten.

Das Einnehmen von sog. Vesperbrod während der Arbeitszeit ist nur dann gestattet, wenn sich der Arbeiter solches selbst mitgebracht hat. Das Herbeiholen desselben durch Kommissionäre oder Lehrlinge ist nicht erlaubt.

Insondere ist verboten, mehr geistige Getränke als einen halben Schoppen Wein oder einen Schoppen Bier selbst mitzubringen, bezw. zu genießen. Es führt dies das erste Mal einen Verweis und im Wiederholungsfall die sofortige Entlassung nach sich.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Arbeiters für das ihm anvertraute Material und die Kontrolle über dasselbe sagt die Fabrikordnung: Der Arbeiter ist für das ihm anvertraute Material verantwortlich und hat jeden, aus nachgewiesener Leichtsinn oder Muthwillen verursachten Schaden zu ersetzen. Der Arbeiter ist verpflichtet, über alle Geschäftsgeheimnisse stets Stillschweigen zu beobachten. Als solche sind zu betrachten: alle Zeichnungen, Modelle, Stampsen, Platten, Gesenke oder Abdrücke in Gyps, Wachs oder irgend einer andern Materie, welche in dem Geschäft gefertigt werden. Ferner jede nicht allgemein bekannte Einrichtung an Maschinen und Werkzeugen aller Art. Derjenige, dem eine Veruntreuung gerichtlich nachgewiesen wird, darf innerhalb dreier Jahre in keiner Bijouteriefabrik oder verwandten Geschäft mehr arbeiten. Der Ausschluß desselben ist auf geeignete Weise bekannt zu machen.

Bzüglich des Lehrlingswesens ist gesagt: Als Lehrlinge dürfen keine schulpflichtigen Kinder und die übrigen nur mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder aufgenommen werden. Die Zahl derselben soll in einem richtigen Verhältnis zum Arbeiterpersonal stehen. Der Lehrherr hat darauf zu bringen, daß der Lehrling die Gewerbeschule regelmäßig besucht, die Kosten hierfür zu bestreiten, ihn zum Besuch der Lehrlingshalle aufzumuntern und ihn vom Besuch des Gottesdienstes nicht abzuhalten; auch ist er verbunden, dem Lehrling für gesunde Kost und Wohnung zu sorgen und hat dessen Eltern oder Vormünder, eventuell dessen Kost- und Mietzgeber dafür zu entschuldigen. Außerdem soll dem Lehrling ein wöchentliches Trinkgeld verabreicht werden, welches dem Fleiß und der Ausführung des Lehrlings entspricht.

In Betreff der einzuführenden Schiedsgerichte ist in der Hauptsache folgendes festgesetzt: Zur Erledigung von entstandenen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wird ein Schiedsgericht gebildet, bestehend aus 12 Arbeitgebern und 12 Arbeitern, welche sämmtlich den oben aufgeführten Geschäftszweigen angehören sollen und von denen erstere von den Arbeitgebern, letztere von den Arbeitern mittelst geheimer Abstimmung auf die Dauer eines Jahres zu wählen sind. Diese 24 Schiedsrichter wählen zusammen, mittelst geheimer Abstimmung, einen Obmann und einen Stellvertreter für denselben, welche beide unparteiisch sein sollen und bejährlig weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein dürfen; von beiden hat jeweils nur einer Sitz und Stimme in den Schiedsgerichts-Sitzungen. Soll ein zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeiter ausgebrochener Streitfall durch das Schiedsgericht beigelegt werden, so wählt der betreffende Arbeitgeber aus der Zahl der Schiedsrichter 3 Arbeiter und der Arbeiter 3 Fabrikanten, jedoch nicht aus dem eigenen Geschäft. Diese 6 mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter bilden das urtheilende Gericht. — Entsteht zwischen einem ganzen Geschäftspersonal oder mindestens 10 Arbeitern und einem Arbeitgeber Streit, so hat das ganze Schiedsgericht, bezw. die 25 Schiedsrichter, soweit nicht verhindert, darüber zu entscheiden. Beanstandet das engere Schiedsgericht die Zulässigkeit eines Streitfalles, so hat das ganze Schiedsgericht, bezw. die 25 Schiedsrichter über dessen Zulässigkeit zu entscheiden. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sollen möglichst mündlich geführt werden. — Der Urtheilspruch geschieht mittelst geheimer Abstimmung, der Obmann stimmt nur bei Stimmengleichheit ab. Die Richterstellen sind unbezahlte Ehrenämter; die Diäten des Obmanns sind durch das gesammte Richterkollegium zu vereinbaren.

## Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Zentralstation Karlsruhe.

2. Febr.	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgs. 7 Uhr	27° 11,6''	+ 0,2	0,95	S W.	bedeckt	trüb, neblig, gelind
Morgs. 2 „	27° 10,4''	+ 5,7	0,82	„	stf. b. w.	warm
Nachts 9 „	27° 9,8''	+ 1,6	0,77	„	klar	gelind

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

# Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Zufolge der Mittheilung der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha wird dieselbe nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1869

ca. 73 Prozent

ihrer Prämienlagen als Ersparniß zurückgeben.

Die genaue Berechnung des Antheils für jeden Theilnehmer der Bank, sowie der vollständige Rechnungsabschluss derselben für 1869 wird am Ende des Monats Mai d. J. erfolgen. Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank sind jederzeit bereit.

Im Januar 1870.

Die Agenten der Feuerversicherungsbank f. D.:  
Heinrich Knauff jr. in Karlsruhe. A. Becker in Ettlingen. E. Schlatter in Mühlburg.  
J. Schanz in Durlach. F. A. Schenk in Pforzheim. K. Frevele in Baden. V. J. Joffe  
S. Sohn in Rastatt. Aug. Geis in Pledersheim. W. Erhard in Bruchsal. Rob. Jang  
in Bretten. R. 177.

## Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der Specialarzt für Epilepsie Doctor O. Müllersch in Berlin, Mittelstraße 6. — Bereits über Hundert geheilt. R. 730.

R. 809. Württembergischer Schwarzwald. Forstamt Altensteig.

**Stamm- u. Kleinnutzholverkauf**  
aus dem Revier Pfalzgrafenweiler Dienstag den 15. Februar d. J., Vorm. 1/2 10 Uhr, auf dem Rathhaus daselbst:

611 Stück Nadelholzstammholz; 58 Buchen (Härteste Sortimente), 10445 tannene Bohlen- und Rebhölzer; 12267 härtere Hopfenstangen, darunter 3872 weisse, und 201 Gerüststangen aus den Staatswaldungen Obere Friedenhütte und Hinteres Bildsiedle.

Sämmliche Stangen sind gut abzuführen und lagern 1/2 - 1 Stunde von der Friedenhütte Poststraße. Altensteig, 1. Februar 1870.

Kgl. Forstamt. Herdegen.

R. 756. (H1824—St) Stuttgart.

**Saß-Fabrik mit Magazin**  
L. F. Schauptert

empfehlend zu billigen Preisen:  
Lagerfässer rund und oval in jeder Größe.  
Transportfässer fürs Inland, für Amerika mit

Holz- und Eisenband. Die Fässer werden mit einem eigens dazu konstruirten Dampfapparat ausgelöhnt und zum Gebrauch tüchtig gemacht.

Runde Fässer von 4 Zmt (1/2 Ohm) an, mit Thürchen zum Herausnehmen.

Effiglandten.  
Gährfässer für Wein.  
Weinfässer.

Bierfässer in jeder Größe.  
Conservatorfässer.  
Küchenschüsseln.  
Nährgefäße.

Standen und Reservoire für technische Zwecke.  
Zur Bequemlichkeit der verehrlichen Abnehmer halte ich im

**Faßmagazin**  
sämmliche Sorten Transportfässer,  
Lagerfässer bis zu 3 Eimer.

Bierfässer und Conservatorfässer in großer Auswahl vorräthig.

L. F. Schauptert,  
Gymnasiumstraße 45.

## Bürgerliche Rechtspflege.

### Essentielle Aufforderungen.

G. 970. Nr. 1447. Müllheim. Die Gemeinde Heitersheim befehlt seit unfürdenklichen Zeiten in der Gemarkung Sulzburg ca. 631 Morgen 279 Ruthen Hochwald neben dem Badhaus in Sulzburg.

Es werden alle diejenigen, welche an die genannte Liegenschaft dingliche, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, solche

binnen vier Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der neuen Erwerbseinigung gegenüber für erloschen erklärt werden.

Müllheim, den 2. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Koblung.

G. 963. Nr. 597. Adelsheim. Adam Josef Wagner von Oberburken befehlt auf dortiger Gemarkung folgende Liegenschaften:

26 Ruth. Acker im Hanggrund, neben Franz Gebrieg und Durlach Hofmann's Erben;

41 Ruth. Acker im Hager, neben Johann Lukas Erben und Leonhard Köpffe;

24 Ruth. Acker in der Kalbe, neben Alois Bopp und dem Graben;

39 Ruth. Acker in der Gzedlinge, neben Josef Händlein und Alois Schmitt;

46 Ruth. Acker im Stumpf, neben Hugo Linder und Philipp Schmitt;

1 Brl. 10 Ruth. Acker in der Hancklinge, neben Melchior Köhler und dem Weg;

1 Brl. 28 Ruth. Acker im Eber, neben Philipp Schmitt und Johannes Schmitt;

1 Brl. 13 Ruth. Acker im Stumpf, neben Lukas Werle und Christian Wegelbach;

35 1/2 Ruth. Acker zu Hügelshof, neben Franz Kirchner und Franz Gehrig;

1 Brl. Acker im Raie, neben Alois Bopp und Ignaz Wolfert;

14 Ruth. Wiesen im Steigelein, neben Theodor Philipp und Theodor Baumgart;

5 Ruth. Wiesen allda, neben Emil Wirth und Anton Werle;

3 Ruth. Garten in der Aue, neben Franz Heel und Hugo Klinger;

2 Ruth. Garten allda, neben Franz Josef Gramlich und Johann Gehrig;

19 Ruth. Weinberg, neben Josef Anton Köpffe Erben und Johann Anton Baumann;

4 Ruth. Garten in der Heiligenwiese, neben sich selbst und Josef Melchior Köhler.

Diesjenigen, welche dingliche Rechte, oder lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Liegenschaften haben, oder zu haben glauben, werden aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dergleichen Ansprüche dem Adam Josef Wagner von Oberbur-

ken gegenüber für erloschen erklärt würden.

Abelsheim, den 31. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bärenklau.

G. 958. Nr. 665. Vorberg. Auf Antrag des Michael Sohns jr. von Epplingen, als Vormund des David und der Maria Lebert und als Bevollmächtigter des Jakob und Peter Lebert, sowie Friedrich Besch, werden alle diejenigen, welche an nachbenannten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten anher geltend zu machen, ansonst sie den Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt würden.

I. Liegenschaften des Peter Lebert auf Gemarkung Epplingen:

1) 1 Viertel 39 Ruthen theils Acker, theils Wald, im Schöpferberg, neben Ludwig Niklas und Martin Weber.

2) Ein zweistöckiges Wohnhaus, neu erbaut, eine dabei stehende Scheuer mit Holzremise, sowie Schweinstallung und ein Keller unter dem Hause des Johann Mathias Rüd, sammt Hofraibplatz und 2 Gärten bei dem Hause, sämmtliches neben Johann Mathias Rüd, Wilhelm Kölle und Adam Wirsching und beim Gemeindegarten in der vorderen Gasse.

II. Liegenschaften des David Lebert auf Gemarkung Epplingen:

3) 30 Ruthen Acker im Loch, neben Ludwig Rüd und Karl Köpffe.

III. Liegenschaften des Gottfried Lebert auf Gemarkung Schweigen:

4) 30 Ruthen Weinberg in der Laitsche, neben Georg Wegert und Gottfried Streiberger.

IV. Liegenschaften der Katharine Lebert:

a) auf Schweigerer Gemarkung:

5) 1 Viertel Acker im Schöpferweg oder Berroth, neben Moses Wegeser und Johann Hettinger;

b) auf Epplinger Gemarkung:

6) 5 Ruthen Acker ober Garten im Kreuzweg, neben Graben und Leber Weimold;

c) auf Langenrieder Gemarkung:

7) 1 Viertel 15 Ruthen Acker im südlichen Grund, neben Martin Sohns und Ludwig Rüd, G. S.

8) 2 Viertel 43 Ruthen Acker im südlichen Grund, neben Martin Sohns und Michael Sohns.

Vorberg, den 27. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Einger.

G. 943. Nr. 712. Eberbach. Georg Peter Münch von Pleutersbach befehlt auf Pleutersbachers Gemarkung

Die Hälfte an 48 Ruthen 58 Schuh Acker auf der Au, unten am Weg, neben Peter Steck, unten der Hofader;

die Hälfte an 31 Ruthen 80 Schuh Acker auf der Au, neben Michael Sohns und Peter Rupp; die Hälfte an 10 Ruthen Acker auf der Au, an den Weg stehend, neben sich selbst und Jakob Zimmermann.

Alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, werden aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie Georg Peter Münch gegenüber verloren gehen würden.

Eberbach, den 29. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Haußer.

G. 951. Nr. 1637. Offenburg.

J. S. Lazarus Kreilsheimer von Offenburg gegen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Anmeldung dinglicher Rechte betr.

Beschluß.

Nachdem in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 19. Oktober v. J., Nr. 14, 949, auf das dort beschriebene Grundstück keine dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche angemeldet worden sind, so werden etwa bestehende derartige Ansprüche im Verhältnis zu denjenigen, welchen Lazarus Kreilsheimer von hier das Grundstück veräußern oder verpfänden wird, für erloschen erklärt.

Offenburg, den 26. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ried.

**Ganten.**

G. 889. Nr. 1373. Waldshut. Gegen Uhrenmacher Johann Mehrle von Waldshut haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 19. Februar d. J., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Waldshut, den 22. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Soman.

G. 955. Nr. 894. Baden. Gegen die Verlassenschaft des Baron Friedrich v. Weiners aus Lohnd, 3. St. in Baden, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 17. März d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nach-

schußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Waldshut, den 22. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Soman.

G. 955. Nr. 894. Baden. Gegen die Verlassenschaft des Baron Friedrich v. Weiners aus Lohnd, 3. St. in Baden, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 17. März d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Baden, den 24. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D. v. Storchorn.

G. 967. Nr. 738. Weinheim. Gegen den Nachlaß der Ehefrau des Kräuterkammers Martin Silbernagel, Magdalena, gebornen Chevalier, von Leutershausen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 24. I. M., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Baden, den 24. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D. v. Storchorn.

G. 967. Nr. 738. Weinheim. Gegen den Nachlaß der Ehefrau des Kräuterkammers Martin Silbernagel, Magdalena, gebornen Chevalier, von Leutershausen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 24. I. M., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Baden, den 24. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D. v. Storchorn.

G. 967. Nr. 738. Weinheim. Gegen den Nachlaß der Ehefrau des Kräuterkammers Martin Silbernagel, Magdalena, gebornen Chevalier, von Leutershausen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 24. I. M., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Baden, den 24. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D. v. Storchorn.

G. 968. Nr. 743. Weinheim. Gegen den Nachlaß des Tagelöhners Friedrich Geisinger von Hebesheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 23. I. M., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Baden, den 2. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Müller.

G. 968. Nr. 743. Weinheim. Gegen den Nachlaß des Tagelöhners Friedrich Geisinger von Hebesheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 23. I. M., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Baden, den 2. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Müller.

G. 965. Nr. 617. Gengenbach. In der Gant des Kaufmanns Sigmund Willmann von Zell a. S. wurde auf den Antrag des Gantverwalters am 10. d. M. unter Nr. 230 verfügt: Es sei der Ausbruch des Zahlungsumvermögens des Gemeindeführers auf den 15. Oktober v. J. festzusetzen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gengenbach, den 31. Januar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Neumann.

## Entmündigungen.

G. 969. Nr. 959. Rastatt. Die lebige Karolina Wilhelmine Förster von Alglashütte, 3. St. in Guntelwangen, wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 20. Dezember v. J. für entmündigt erklärt und ihr Landwirth Magnus Willmann von Falkau als Vormund bestellt.

Rastatt, den 31. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Fatterner.

## Erbeinweisungen.

G. 936. Nr. 23. Rastatt. Eberse Hemmerle, geb. Friß, Witb. von Rastatt hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes, des Gerichtspräsidenten Anton Hemmerle von Rastatt, gebeten, und wird diesem Gesuch entsprochen, wenn nicht

binnen 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.  
Rastatt, den 20. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Paff.

G. 966. Nr. 777. Philippsburg. Wird die Witwe des Anton Rüd von Philippsburg, Elisabetha, geb. Schmitt, da sich auf unsere Aufforderung vom 11. Dezember v. J., Nr. 8022, während der gesetzten vierwöchentlichen Frist näher berechnete Erben nicht gemeldet haben, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes einweisen.

Philippsburg, den 26. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Himmelfach.

## Estrafrechtspflege.

### Labungen und Forderungen.

G. 971. 3. Nr. 831. Donaueschingen. Die Refruten

Josef Gauner von Rudenberg, Amts Rastatt, Leo Rogg von Eppingen, Amts Rastatt, Adolf Lehmann von Schlußsee, Amts St. Blasien, deren Aufenthalt unbekannt ist, werden aufgefordert, sich am 14. Februar d. J., Abends, beim Kommando des 6. Infanterieregiments in Konstanz zu stellen, widrigenfalls das Abwesenheitsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Donaueschingen, den 1. Februar 1870.  
Kommando des Großh. Landwehr-Bataillons  
Donaueschingen Nr. 9.

### Urtheilsverhandlungen.

G. 932. Nr. 945/46. Eriberg.

gegen Josef Molinari von Mignonez wegen Verletzung eines niederen öffentlichen Dieners und falscher Bescheinigung.

Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Josef Molinari von Mignonez sei wegen Verletzung eines niederen öffentlichen Dieners, verurtheilt durch Anbieten von Geldgeschenken an Valter Josef Mai in Rieberg, und zugleich wegen falscher Bescheinigung des gedachten Dieners mit Beziehung auf dessen Dienst für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Geldstrafe von zwanzig Gulden, sowie zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und zur Tragung der Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs zu verurtheilen.

4. R. W.  
Dies wird dem Publikum auf diesem Wege eröffnet.  
Eriberg, den 26. Januar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Martin.

vd. Blüthner, A. J.

## Verwaltungsfachen.

### Pollzeifachen.

R. 824. Nr. 1036. Müllheim. Hauptlehrer Kaspar Weiß in Rheinweiler wird als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Müllheim befristet.

Müllheim, den 29. Januar 1870.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Sachs.

## Bermischte Bekanntmachungen.

G. 926. Rastatt i. Schw. **Liegenschafts-Bersteigerung.**

In Folge richtiger Verfügung werden am Donnerstag den 3. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Fischerwirthshaus in Bregenz folgende Liegenschaften des Krumpenbauers Johann Metz in Bregenz öffentlich versteigert, wobei der obliegende Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird, und zwar:

I. Gebäulichkeiten.

1) Ein von Stein erbautes zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach.

2) Ein von Holz und Stein erbautes, zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Keller unter einem Dach.

3) Eine Bauernstube und eine Bauernmühle.

4) Eine Wäsch- und Backstube.

5) Eine Kapelle.

6) Eine Holzremise mit Keller.

7) Ein Holzschöpf.

8) Ein von Holz erbautes, zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, auf dem Wiesen stehend.

9) Zwei Milchhäuser beim Bauernhaus.

10) Ein Brettermagazin.

II. Gärten.

Ga. 1/2 Viertel Garten in drei Abtheilungen.

III. W